

87. Alle im § 7 Abs. 2 GeschlechtskrankheitenG. unter Strafe gestellten Tatbestände bilden nur Erscheinungsformen des einheitlichen Vergehens. Für die Anwendung des § 11 des Gesetzes ist kein Raum, wenn die Handlung bereits einen Verstoß gegen den § 7 enthält.

II. Strafsenat. Urt. v. 26. August 1940 g. B. 2 D 394/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat als Heilbehandler in der Zeit vom Mai 1934 bis Anfang Juni 1938 in fünfzehn Fällen an verschiedenen Personen eine Behandlung von Geschlechtskrankheiten oder von Leiden der Geschlechtsorgane vorgenommen, und zwar zum Teil durch Fernbehandlung. Er hat weiterhin eine kleine Broschüre „Der Mensch als Sender“ und einen Aufsatz in der Zeitschrift „Volkshilf“ verfaßt. In beiden Schriften befinden sich Stellen, die sich auf die Behandlung von Geschlechtskrankheiten beziehen, sowie Hinweise auf seinen Namen und seine genaue Anschrift. Beide Schriften sind mit Billigung des Angeklagten veröffentlicht worden; außerdem hat der Angeklagte die Broschüre und einen Sonderabdruck des Aufsatzes bis in das Jahr 1938 hinein an Einzelpersonen versandt.

Die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte habe durch verbotenes Behandeln gegen den § 7 Abs. 1 GeschlechtskrankheitenG. verstoßen, ist rechtlich zutreffend. Die Verurteilung nach dem § 7 Abs. 2 Halbs. 1 ist nicht zu beanstanden. Die Strafkammer hat eine fortgesetzte Handlung angenommen. Auch das ist entgegen dem Vorbringen der Revision frei von Rechtsirrtum.

In der Veröffentlichung der Schriften und in ihrer Versendung an Einzelpersonen hat die Strafkammer mit Recht ein Erbieten zu verbotener Behandlung (§ 7 Abs. 2 Halbs. 2) gefunden.

Die Revision rügt, daß das LG. zwischen dem Behandeln (§ 7 Abs. 2 Halbs. 1) und dem Sicherbieten zum Behandeln (§ 7 Abs. 2 Halbs. 2) Tateinheit angenommen hat. Dieses Vorbringen ist deswegen gegenstandslos, weil die Strafkammer zwischen den festgestellten beiden Reihen fortgesetzter Verstöße mit Recht gar keine Tateinheit angenommen hat. Eine Tateinheit könnte um deswillen nicht angenommen werden, weil jeder der Tatbestände durch besondere Handlungen verwirklicht worden ist. Die Strafkammer hat vielmehr die beiden Reihen der Vergehen rechtlich zu einem fortgesetzten Verstoße gegen den § 7 zusammengefaßt. Das ist möglich. Denn alle im § 7 Abs. 2 unter Strafe gestellten Tatbestände einschließlich des Sicherbietens zur Behandlung bilden nur Erscheinungsformen

des einheitlichen Vergehens gegen den § 7 Abs. 2. Aus diesem Grund ist das VG. richtig dazu gelangt, mehrere fortgesetzte Vergehen gegen je einen Einzeltatbestand rechtlich als ein einheitliches fortgesetztes Vergehen gegen den § 7 GeschlechtskrankheitenG. zu beurteilen.

Dagegen hat die Strafkammer Tateinheit des fortgesetzten Vergehens gegen den § 7 mit einem Vergehen gegen den § 11 GeschlechtskrankheitenG. angenommen. Die Anwendung des § 11 rügt der Beschwerdeführer mit Recht. Während der § 7 Abs. 2 Halbs. 2 das Sicherbieten zur verbotenen Behandlung in öffentlicher Form oder durch Verbreitung von Schriften usw. unter Strafe stellt, erfaßt der § 11 nach näherer Maßgabe der Gesetzesstelle darüber hinaus das reine Ankündigen und Anpreisen. Die amtliche Begründung (Drucksachen des Reichstages III. Wahlperiode 1924 bis 1925 Nr. 975, wiedergegeben bei Schäfer-Dehmann Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten § 11 Anm. 1) erläutert die Bedeutung der Vorschrift des § 11 dahin, daß die im § 7 ausgesprochenen Verbote — also insbesondere auch das Verbot des Sicherbietens zur Behandlung — durch das Ankündigen und Anpreisen von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Vinderung von Geschlechtskrankheiten in Tageszeitungen und Zeitschriften umgangen werden könnten; dieser Möglichkeit solle durch den § 11 vorgebeugt werden. Die Bedeutung des § 11 liegt also darin, daß er den Kreis der durch den § 7 mit Strafe bedrohten Handlungen erweitert und ergänzt, um weitere Verstößmöglichkeiten erfassen zu können. Für seine Anwendung ist daher dann kein Raum, wenn die Handlung bereits einen Verstoß gegen den § 7 darstellt. Ein solcher steht aber insofern fest, als sich der Angeklagte zur verbotswidrigen Behandlung nach dem § 7 Abs. 2 erboten hat. Es liegt in solchen Fällen auch keine Tateinheit zwischen beiden Verstößen vor. Die Verurteilung wegen tateinheitlicher Verletzung des § 11 ist daher fehlerhaft.